

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Stetten“ in der Gemeinde Sondheim v. d. Rhön****Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung von Unterfranken – 12.08.2024

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 22,7 ha ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Die ÜWR Naturstrom GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer FF-PVA auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3526, 3527, 3527/1, 3528, 3529, 3530, 3531, 3536, 3537, 3538, 3539, 3539/1, TF 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, TF 3548, TF 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3578 und 3579, jeweils Gemarkung Stetten. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der Rückbau der Anlage nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung wird in einem Durchführungsvertrag geregelt. Es ist geplant, dass die Einspeisung des erzeugten Stroms südöstlich des Vorhabens am Umspannwerk an der NES 11 erfolgt.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark nahezu vollumfänglich in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Auch entspricht die Planung Grundsatz 6.2.3 LEP, wonach auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße hingewirkt werden soll. Ergänzend wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (AgriPV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Natur und Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Im Planungsbereich selbst bestehen keine Vorbelastungen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP. Laut Planunterlagen liegt das Plangebiet auf einer flachen Kuppe mit einem anschließend flach nach Nordwesten fallenden Gelände. Der Geltungsbereich sei im Norden und Osten durch Waldflächen abgeschirmt. Im Osten schließen eine Windschutzhecke, Obstbaumzeile und ein Feldgehölz an. Im Südwesten liege ebenfalls eine Obstbaumreihe. Aufgrund der Topographie und der bestehenden Eingrünung sei das Vorhaben bereits gut abgeschirmt. Eine Fernwirkung weise der Standort nicht auf.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von Grundsatz BVII 5.1.2 RP3 wird in der Gesamtbewertung daher als vertretbar bewertet.

Da die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenso der zuständigen Naturschutzbehörde obliegt, ist deren Stellungnahme ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Übrigen schneidet das Vorhabengebiet leicht in Richtung Osten das Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön. Gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Landschaftsschutzgebiete sollen gemäß Ziel B I 2 und 2.3.1 RP3 gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Sie sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist daher von besonderer Bedeutung. Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens der höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanentwürfe.

Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen.

Da der konkrete Standort der ca. 12.125 qm großen externen Ausgleichsflächen noch nicht fest-gesetzt ist, bitten wir zu gegebener Zeit den Lageplan hierzu zu übermitteln. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibt vorbehalten (s. § 1a Abs.3 Satz 3 BauGB).

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung der Bauleitpläne mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen:
poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Stetten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Sondheim hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ fest.

Regionaler Planungsverband Main-Rhön – 12.08.2024

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 22,7 ha ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Die ÜWR Naturstrom GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer FF-PVA auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3526, 3527, 3527/1, 3528, 3529, 3530, 3531, 3536, 3537, 3538, 3539, 3539/1, TF 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, TF 3548, TF 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3578 und 3579, jeweils Gemarkung Stetten. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Der Rückbau der Anlage nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung wird in einem Durchführungsvertrag Vertrag geregelt. Es ist geplant, dass die Einspeisung des erzeugten Stroms südöstlich des Vorhabens am Umspannwerk an der NES 11 erfolgt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark nahezu vollumfänglich in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

Auch entspricht die Planung Grundsatz 6.2.3 LEP, wonach auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen benachteiligten Gebieten im notwendigen Maße hingewirkt werden soll. Ergänzend wird in der Begründung zu G 6.2.3 LEP ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik (AgriPV), die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Natur und Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (Grundsatz 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (Grundsatz 6.2.3 LEP). Gem. Grundsatz B VII 5.1.2 RP3 ist bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Im Planungsbereich selbst bestehen keine Vorbelastungen gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP. Laut Planunterlagen liegt das Plangebiet auf einer flachen Kuppe mit einem anschließend flach nach Nordwesten fallenden Gelände. Der Geltungsbereich sei im Norden und Osten durch Waldflächen abgeschirmt. Im Osten schließen eine Windschutzhecke, Obstbaumzeile und ein Feldgehölz an. Im Südwesten liegt ebenfalls eine Obstbaumreihe. Aufgrund der Topographie und der bestehenden Eingrünung sei das Vorhaben bereits gut abgeschirmt. Eine Fernwirkung weise der Standort nicht auf.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne von Grundsatz BVII 5.1.2 RP3 wird in der Gesamtbewertung daher als vertretbar bewertet.

Da die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ebenso der zuständigen Natur- und Landschaftsbehörde obliegt, ist deren Stellungnahme ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Übrigen schneidet das Vorhabengebiet leicht in Richtung Osten das Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön. Gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP sollen Natur und Landschaft als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Landschaftsschutzgebiete sollen gemäß Ziel BI2 und 2.3.1 RP3 gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden.

Sie sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde ist daher von besonderer Bedeutung.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanentwürfe. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen.

Da der konkrete Standort der ca. 12.125 qm großen externen Ausgleichsflächen noch nicht festgesetzt ist, bitten wir zu gegebener Zeit den Lageplan hierzu zu übermitteln. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibt vorbehalten (s. § 1a Abs.3 Satz 3 BauGB).

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Stetten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Sondheim hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ fest.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Kreisbrandrat – 06.08.2024

FNP

Gegen die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung bestehen von hier aus keine Einwendungen. Die Belange des aktiven Brandschutzes werden bei den Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen vorgetragen.

BP

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den abwehrenden Brandschutz. Sie dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und möglichst erfolgreich zu machen.

Zum vorliegenden Bebauungsplan werden deshalb folgende Anforderungen notwendig:

Die Zufahrtsstraßen oder -wege müssen mit Feuerwehrfahrzeugen, die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und eine Höhe von 3,5 m haben, befahren werden können.

Die Zufahrten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 tausgebaut sein.

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, sollte am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist bei der Brandschutzdienststelle in Form der Objektinformation zum Feuerwehrplan nach DIN 14 095:2007-5 zu hinterlegen.

Es wird empfohlen, DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreises zu installieren, Gleichspannungsleitungen besonders zu kennzeichnen, in Trafo-/Übergabestationen geeignete Feuerlöscher vorzuhalten und eine Anlageneinweisung für die Feuerwehr durchzuführen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Kreisbrandrates werden zur Kenntnis genommen, diese werden unter Hinweise E 7 im Bebauungsplan berücksichtigt. (Adresse Vorhabenträger, Anlageneinweisung, Feuerwehrplan nach DIN 14 095 etc.). Die Zufahrten sind für das Vorhaben ausreichend ausgebaut.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Stetten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Sondheim hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ mit der Ergänzung zum Brandschutz unter den Hinweisen fest.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Untere Naturschutzbehörde – 29.08.2024

Zu den vorgelegten Unterlagen (Stand: 18.07.2024) gibt es von naturschutzfachlicher Seite folgende Anmerkungen:

„Daher erfolgt die Eingriffsermittlung in Anlehnung an das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Da die Entwicklung eines artenreichen Grünlandes nicht garantiert werden kann, wird von einem Kompensationsfaktor von 0,2 ausgegangen.“ – Allgemeine Begründung, 9.2 Eingriffsermittlung

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.12.2021 ist das Schreiben von 2009 veraltet. Im Schreiben von 2021 wird eine Herabsetzung des Kompensationsfaktors nicht mehr aufgegriffen. Es ist mit der GRZ von 0,7 zu rechnen. Bei einer Begründung der Anlagenfläche mit regionalem Saatgut, der Pflege über eine 1- bis 2- schürige Mahd (Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mahdguts oder einer standortangepassten Beweidung und dem Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteln kann jedoch ein Planungsfaktor festgelegt werden. Der rechnerisch ermittelte Ausgleichsbedarf kann dann um den Planungsfaktor (bis zu 20 %) reduziert werden. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen rechtlich verbindlich gesichert sind.

„Für das Vorhaben wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung brachten zur Avifauna bisher Ergebnisse. Voraussichtlich werden vier Feldlerchenreviere durch das Vorhaben beeinträchtigt.“ – Allgemeine Begründung, 10. Artenschutzprüfung

Für eine abschließende Prüfung naturschutzfachlicher Belange wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit vollständiger Erfassung benötigt. Hierbei ist auch die Verdrängungswirkung im Umfeld der Anlage zu prüfen. Das Artvorkommen und die tatsächliche Anzahl der Feldlerchenreviere hat Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit sowie den Umfang an notwendigen CEF-Maßnahmen.

Die Gesamtfläche der CEF-Maßnahmen richtet sich nach der Anzahl der Feldlerchenreviere. In den aufgeführten CEF-Maßnahmen in Teil A (Allgemeine Begründung) unter Punkt 9.2 Eingriffsermittlung finden sich noch einige Unstimmigkeiten. Die Maßnahmen sind entsprechend des Schreibens „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auszuarbeiten (Stand: 22.02.2023). Die Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) des LfU (Stand: 2014) kann ergänzend hinzugezogen werden.

Nördlich und östlich angrenzend zur beplanten Fläche liegt das Vogelschutzgebiet „Bayerische Hohe Rhön“ (siehe Umweltbericht 4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete). Erhaltungsziel dieses Schutzgebietes ist u.a. der Erhalt und die Wiederherstellung der Populationen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard sowie ihrer Lebensräume. Vorgesehen ist auch der Erhalt ggf. die Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit. Es ist bekannt, dass sich dort am Waldrand mindestens zwei Rotmilan Horste befinden, welche aktiv genutzt werden.

Auch Pläne und Projekte, welche nicht innerhalb des Schutzgebietes liegen sind auf ihre Verträglichkeit in Bezug auf die Erhaltungsziele des Gebietes zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 36 BNatSchG). In diesem Fall kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung durch die geplante PV-Anlage nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen.

Nach derzeitigem Planungsstand ist das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise zur Kompensationsermittlung werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist dargelegt, warum das Schreiben des Innenministeriums von 2009 verwendet wird. Eine Änderung der Bilanzierung ist aufgrund des Vorhabens nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Prüfung und die erforderlichen CEF – Flächen werden für die öffentliche Auslegung ergänzt.

Bei den CEF-Flächen wurde im Vorentwurf zwei Varianten des Ausgleichs dargestellt, zum Entwurf wird auf eine Variante der Planungshilfe zurückgegriffen. Die CEF-Maßnahmen für Feldvögel dienen auch gleichzeitig dem Rotmilan (siehe folgende Erläuterung) und werden auch nach Bedarfen des Rotmilans abgestimmt.

Die Hinweise auf das östlich benachbart liegende FFH-Gebiet und dem Lebensraum für Rotmilan werden berücksichtigt und eine FFH – Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Bebauungsplanentwurf eingearbeitet (Verbreiterung des nördlichen Korridors zwischen der nördlichen und der angrenzenden südlichen Teilfläche der PV-Anlage, Verwendung blendarmer Module, ferner stehen die CEF – Flächen für die Feldlerche als Nahrungsfläche für den Rotmilan zur Verfügung).

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Stetten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Sondheim hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ mit der Änderung im Entwurf (Verbreiterung Korridor zwischen der nördlichen und angrenzenden südlichen Teilfläche der PV-Anlage, Festsetzung zur Verwendung blendarmer Module und Ergänzung der CEF Flächen mit Maßnahmen nach der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche“ (LFU 22.02.2023), die gleichzeitig auch dem Rotmilan als Nahrungsraum dienen.

Zum Entwurf wird die saP und FFH – Verträglichkeitsprüfung ausgelegt.

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Wasserrecht – 31.07.2024

Bezugnehmend auf Ihre E-mail vom 29.07.2024 teilen wir Ihnen mit, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegen das o.g. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Etwaige Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete werden durch das genannte Vorhaben nicht tangiert. Weiterhin befinden sich im betreffenden Abschnitt keine unmittelbar betroffenen Gewässer.

Sollten im Zusammenhang mit der Bauausführung bzw. Erschließung des Gebietes wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich werden, so sind diese unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen beim Landratsamt Rhön-Grabfeld –Sachgebiet Wasserrecht- zu beantragen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen und das hiesige Bauamt erhalten ebenfalls diese Nachricht.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Stetten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Sondheim hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ fest.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 05.08.2024**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, auf das Planblatt unter Hinweis E 2 sind diese enthalten. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Stetten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Sondheim hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ fest.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 21.08.2024**Bereich Landwirtschaft:****1. Agrarstrukturelle Belange**

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hierbei um Ackerland mit mittleren Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Die überplanten Flächen sind in der Bodenschätzung mit durchschnittlichen Ackerzahlen von 27 bis 34 beschrieben. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Rhön-Grabfeld liegt bei 39.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Energieerzeugung wird von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund des Zielkonfliktes zur heimischen Nahrungsmittelproduktion dennoch abgelehnt. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe ist ein Belang, den die Planfeststellungsbehörde in mehrfacher Hinsicht abwägen muss. Der grundgesetzlich garantierte Schutz des Eigentums umfasst nicht nur das Eigentum an der Fläche, sondern auch das Recht sowie den Schutz eines eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betriebes.

Von den bisherigen Planungen sind landwirtschaftliche Betriebe von einem drohenden Flächenverlust betroffen, dies betrifft sowohl das geplante Sondergebiet PV als auch sämtliche Ausgleichsmaßnahmen.

2. Hinweis Schutzgut Boden

Die Eigentümer der Flächen sind zeitnah zu informieren und auf folgendes hinzuweisen:

Es ist nicht auszuschließen, dass sich ein geschützter Wiesenbestand entwickelt, der dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß Art. 30 BNatSchG, Art. 23 (1) Punkt 7 BayNatSchG unterstellt ist. Eine ackerbauliche Nutzung wäre demnach nicht mehr möglich.

Hinweise zum Bodenschutz:

Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten. Evtl. erforderliche Baustraßen sind rückstandslos zu beseitigen. Bei der Montage der Fundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen. Unterbrochene (dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier Spätschäden evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten können bzw. erkennbar werden.

3. Rückbauverpflichtung

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Entsprechend den Hinweisen "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Punkt 1.8) handelt es sich dabei eben nicht um eine Folgenutzung Landwirtschaft, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung.

Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, einschließlich ihrer Fundamente, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen. Das freigemachte Baufeld ist nach Nutzungsende und vor Aufhebung des Bebauungsplanes flächendeckend tief zu lockern und flach umzubrechen, sodass die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung, im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche, möglich ist.

4. Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fällt neben der unvermeidbaren Staubentwicklung auch der Steinschlag, besonders bei der Arbeit mit rotierenden Maschinen, auf Teile der Anlagenmodule. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Bei der Einzäunung der Plangebiete ist darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit der Feldwege (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.

Der Betreiber des Solarparks ist in geeigneter Weise darüber zu informieren und hat dies hinzunehmen. Er hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Diese Hinweise sind in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes aufzunehmen.

5. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlötlungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium soll durch die Wahl der entsprechenden Materialien so weit wie möglich verhindert werden.

6. Einfriedungen

Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Drahtgitter) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante zulässig. Die Zäune sind so anzulegen, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 cm als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird.

Ist bei der Realisierung des Vorhabens eine Beweidung des PV-Sondergebietes mit z. B. Schafen vorgesehen, sollte zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Wir verweisen dabei auf das UMS 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024.

7. Pflanzmaßnahmen

7.1. Externe Ausgleichsfläche

Bezüglich des artenschutzrechtlichen Ausgleichs fordert das AELF Bad Neustadt a. d. Saale vorab eine Prüfung, ob sich der Ausgleich für vier Feldlerchenreviere nicht auch auf den **Restflächen des Sondergebietes** ermöglichen lässt. Auf insgesamt **20.284 m²** findet hierbei bereits eine Aufwertung von Ackerflächen zu extensivem Grünland bzw. Flächen mit Gehölzen hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs statt.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den im September 2023 geschlossenen **Zukunftsvertrag** zur Landwirtschaft in Bayern hingewiesen. Dieser sieht perspektivisch vor, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, **gänzlich von einer naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden.**

Sollte eine externe Ausgleichsfläche unausweichlich sein, **muss auch diese florale Wertsteigerung (8.090 m² + 12.125 m²) mit zu den sonstigen Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden.**

Die entstandene Überkompensation ist zwingend auf ein kommunales Ökokonto zu überführen und für andere Baumaßnahmen vorrangig zu verwenden.

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind Ausgleichsmaßnahmen möglichst nicht auf ertragreichen landwirtschaftlich genutzten Böden zu etablieren.

Bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen sollten die Bewirtschafter der Flächen frühzeitig mit einbezogen werden, damit eine sinnvolle Bewirtschaftung/Pflege dieser Flächen auch weiterhin möglich bleibt. Bezüglich der Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen bitten wir keine Feldstücke/Nutzungsschläge zu teilen. Dies macht die Bewirtschaftung deutlich zeit- und arbeitsaufwendiger.

7.2 Interne Ausgleichsmaßnahmen

Für den Ausgleichsbedarf zur Einbindung in das Landschaftsbild sowie zum naturschutzfachlichen Ausgleich ist die Anlage und Entwicklung einer vielfältigen, naturnahen Gehölzstruktur aus Heckenabschnitten, kleineren Strauchgruppen und Einzelsträuchern (Maßnahme 2) sowie die Anlage von Heckenstrukturen durch die Pflanzung von Sträuchern (Maßnahme 3) vorgesehen. Gemäß den Hinweisen "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sind beim Rückbau von PV-Freiflächenanlagen für etwaige Folgenutzungen die einschlägigen Vorschriften Naturschutzes zu beachten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf **Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatschG**. Vor diesem Hintergrund und auch das diese geplanten Maßnahmen eine PV-Anlage dieser Größe ohnehin nicht verbergen kann, sollte auf diese Maßnahme **komplett verzichtet** werden. Alternativ könnte beispielsweise das **aktive Bewachsen** der vorgeschriebenen Zäunung und dadurch Entwicklung eines blickdichten Bewuchses zugestimmt werden. Gegebenenfalls wäre auch eine **Ausgleichszahlung** möglich. Auch die **Anlage eines hohen mehrjährigen Blühstreifens mit regelmäßiger Nachsaat** kann eine verdeckende Wirkung auf die Freiflächen-Photovoltaik ermöglichen.

8. Weitere Hinweise

- Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig über den anstehenden Flächenverlust hinzuweisen.
- Bereits vorhandene Flurwege sind bei Bau und Betrieb der Anlage zu nutzen.

Bereich Forsten:

I. Ausgangslage

Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) grenzt im nördlichen (Fl.Nr. 3493/0 Gmk. Stetten) und östlichen Bereich (Fl.Nr. 3560/0 Gmk. Stetten) an die geplante PV-Anlage an.

Teilweise befinden sich Wegegrundstücke von geringerer Breite (i.d.R. 4 m zwischen dem Bauvorhaben und den Waldgrundstücken).

Die angrenzenden Waldbereiche sind von dem Bauvorhaben mittelbar betroffen.

Beim Ortsbegang am 19.08.2024 wurde festgestellt, dass waldrandnah insbesondere Buchen, Eichen, Kiefern und weitere beigemischte Baumarten, wie z.B. einzelnen Aspen, Kirschen und Hainbuchen stocken. Auffällig sind einzelne abgestorbene Kiefern und mehrere Totäste in den Baumkronen.

II. Mittelbare Betroffenheit

Die mittelbare Betroffenheit von Wald beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

- **Baumwurfgefahr** und daraus resultierende Gefährdung für Menschen, Gebäude und Sachwerte.
Aufgrund der in der Gegend üblichen Hauptwindrichtung West bzw. Nordwest, liegt der Wald
- zumindest teilweise - direkt in Bezug auf die Hauptwindrichtung vorgelagert zur geplanten PV-Anlage (insbesondere im Bereich der Fl.Nr. 3593/0 Gmk. Stetten). Dadurch ergibt sich allein durch die räumliche Lage zum Wald, unabhängig vom Waldaufbau (Baumartensammensetzung, Einzelbaumstabilität, Bestandesalter und -höhe etc.), eine grundsätzliche Baumwurfgefährdung zu Lasten der PV-Anlage.
Insbesondere durch die veränderten klimatischen Gegebenheiten erhöht sich die Wahrscheinlichkeit für Absterbeerscheinungen und damit für gesteigerte Baumfallrisiken auch an jüngeren und bislang als stabil eingeschätzten Beständen und Einzelbäumen.
- **Bewirtschaftungerschwernisse** durch z.B. erhöhte Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen
- Regelmäßige **Sicherheitsbegänge** aufgrund erhöhter Verkehrssicherungspflicht
- Ein erhöhtes **Haftungsrisiko** bei etwaigen Sach- oder gar Personenschäden.
- **Waldbrandgefahr** im Falle eines Brandes

Wir empfehlen ausreichende Sicherheitsabstände der Modulreihen zum angrenzenden Wald von ca. einer Baumlänge einzuhalten, um die vorgenannten Risiken zu minimieren.

Bei der Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens per E-Mail an poststelle@aelf-ns.bayern.de wird gebeten.

Bereich Landwirtschaft

Zu Agrarstrukturelle Belange

Die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung gehen nicht dauerhaft verloren gehen, sondern stehen nach Ende der elektrischen Nutzung als Kulturfläche für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung. Es handelt sich daher nicht um einen Totalverlust landwirtschaftlicher Flächen, sondern um eine vorübergehende Nutzung. Aufgrund der Art des Vorhabens wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert, dass die Bodenfunktionen erhalten bleiben und nicht verloren gehen.

Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt, insbesondere in Verbindung mit den Auswirkungen der Flächenverluste für die regionale Nahrungsmittelproduktion. Durch Photovoltaikanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und dem Erreichen der Klimaziele geleistet. Ferner werden derzeit nicht alle landwirtschaftlichen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verwendet, sondern auch zur Erzeugung von Biogas. Die Photovoltaiknutzung verzeichnet gegenüber Biogas eine deutlich höhere Energieeffizienz (die Energiemengen durch Photovoltaiknutzung liegen pro ha Fläche um das ca. 30-fache bei Strom bzw. um das 50-60-fache bei Wärme über der Energiemenge, die durch Biogas erzeugt werden kann (siehe Böhm Jonas: Berichte über die Landwirtschaft Band 101 Ausgabe 1 Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr), d. h. mit ca. 30 ha Fläche Maisanbau kann soviel Strom in einer Biogasanlage erzeugt werden, wie mit einer Photovoltaikanlage mit 1 ha Größe). Beide Energieformen werden,

neben anderen erneuerbarer Energieformen, aufeinander abgestimmt den künftigen Energiebedarf decken müssen.

Das neue Ziel 6.1.1 des LEP stellt seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Zu Schutzgut Boden, Bodenschutz und Rückbauverpflichtung

Zu den Hinweisen zum Schutz des Bodens wird auf die Festsetzung B 4.4 und die Begründung verwiesen, aufgrund der Art des Vorhabens wird kein Mutterboden entfernt. Die Träger der Modultische werden durch Rammprofile fixiert, dadurch wird keine Bodenversiegelung vorgenommen.

Nach dem Ende der elektrischen Nutzung erfolgt eine vollständiger Rückbau aller in den Boden eingebrachten baulichen Elemente. Der Rückbau wird durch einen Durchführungsvertrag geregelt (siehe E 4). Die Hinweise zum möglichen Dauergrünland ist Spekulation.

Zu Landwirtschaftliche Emissionen und Nutzung der angrenzenden Flächen

Die Duldung von Immissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld ist unter E 5 berücksichtigt und wird im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches bleiben unverändert, auf das Planblatt wird verwiesen. Festsetzungen im Bebauungsplan sind nur für Flächen innerhalb des Geltungsbereiches möglich.

Zu Bodenkontamination

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführung berücksichtigt.

Zu Einfriedungen

Die Hinweise sind unter C 3 bereits im Bebauungsplan (einschließlich einer wolfsicheren Zaunvariante) enthalten.

Zu Pflanzmaßnahmen

Externe Ausgleichsfläche

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Festsetzung der externen CEF – Flächen wird hingewiesen. Sofern innerhalb der Modulflächen Feldlerchen festgestellt werden, entfallen externe CEF-Flächen.

Der im September 2023 geschlossene Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft hat keine behördliche Bindung, deswegen wird eine Bilanzierung des Eingriffs vorgenommen. Um externe Fläche für den naturschutzfachlichen Ausgleich einzusparen, werden die erforderlichen CEF- Flächen als externe Ausgleichsflächen dem Vorhaben, soweit nach der Eingriffsbilanz erforderlich, zugeordnet, die externe Ausgleichsfläche 3555 wird nicht weiterverfolgt.

Eine Zuordnung von weiteren CEF-Flächen in das Ökokonto der Gemeinde ist nicht möglich, da diese nicht dauerhaft zur Verfügung stehen (entweder sind sie nicht mehr erforderlich, wenn ein Nachweis von Feldlerchen innerhalb des Gebietes gelingt, oder diese sind nach Ende des Sondergebiets nicht mehr notwendig, daher können dauerhafte Eingriffe mit den CEF- Flächen nicht kompensiert werden).

Interne Ausgleichsfläche

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eingriffe in das Landschaftsbild durch das Vorhaben lassen sich mit Zaunbegrünung und Blühstreifen nicht kompensieren. Eine Eingrünung ist auch nur an den sichtbaren Teilen des Sondergebiets vorgesehen.

Weitere Hinweise

Das Vorhaben ist mit den Pächtern kommuniziert worden.

Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Bereich Forsten

Bei einer Windrichtung aus West/Nordwest besteht ein Risiko durch umstürzende Bäume für das Vorhaben auf der Fl.Nr. 3537, hier liegen die Modultische ca. 23 m (15m Puffer + 5 m Weg + 3 m Abstand Modultisch zum Zaun). Aufgrund des Abstandes ist eine Gefährdung eher unwahrscheinlich, bzw. gering. Dennoch wird eine Haftungsverzichtserklärung den Waldeigentümern vorgeschlagen, deren Waldflächen weniger als eine Baumlänge (25-30m) vom Vorhaben entfernt liegt.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Stetten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Sondheim hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ fest, mit dem Verzicht der externen Ausgleichsfläche Fl.Nr.3555.

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen – 29.08.2024

Der Bebauungsplan liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung ergeben sich nicht.

Teilweise im und um den Geltungsbereich verlaufen Entwässerungsgräben, die nach Norden entwässern. Es sollte darauf geachtet werden, dass genug Platz vorgesehen wird um die Gräben unterhalten zu können, falls diese durch die geänderte Nutzungsform überhaupt noch erforderlich sind. Nachteilige Auswirkungen auf Gewässer durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Wasserwirtschaftliche Belange werden in den Festsetzungen und Hinweisen gewürdigt. Weitere Vorschläge von unserer Seite sind nicht veranlasst.

Gegen den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: 18.07.2024) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Die Wasserrechtsverwaltung sowie die Bauverwaltung am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhalten eine digitale Kopie dieses Schreibens.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planungsänderung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Stetten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Sondheim hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ fest.

Bayerischer Bauernverband – 30.08.2024

Es ist erfreulich zu sehen, dass der Anteil erneuerbarer Energien in der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön ausgebaut werden soll. Auch der Bayerische Bauernverband steht uneingeschränkt zur Energiewende und unterstützt das Bestreben, nachhaltige Energiequellen auszubauen. Zugleich hat die Bauleitplanung auch das Ziel, Konflikte zu vermeiden und verschiedene Interessen in Einklang zu bringen. Insbesondere landwirtschaftliche Belange müssen daher bei der Flächeninanspruchnahme berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Energiewende ist es unerlässlich, vorrangig auf die Nutzung bestehender Flächen, insbesondere Dachflächen, zu setzen. Die Frage, inwieweit im Dorfgebiet von Sondheim v.d.Rhön auf Gebäuden Photovoltaikanlagen (PV) bereits optimal genutzt werden, ist dabei von zentraler Bedeutung. Es sollte geprüft werden, wie die Gemeinde die Bevölkerung stärker dazu animieren kann, PV-Anlagen auf Dächern zu installieren, bevor eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 22,7 Hektar aus der Produktion genommen wird.

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für den Bau eines Solarparks muss stets mit äußerster Vorsicht erfolgen. Jede Hektarfläche, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird, trägt zum Verlust von Anbaufläche und damit zur Verringerung der regionalen Lebensmittelproduktion bei. Gerade in Zeiten globaler Unsicherheiten ist es wichtiger denn je, die regionale Selbstversorgung zu stärken und landwirtschaftliche Flächen zu schützen.

Flächenbewirtschaftung und Erschließung

Die Flächen, die im Zuge der Bauleitplanung für den Solarpark herangezogen werden, weisen Bonitäten unter 40 Bodenpunkten auf. Dies ist grundsätzlich positiv, da es sich um weniger ertragreiche Flächen handelt. Allerdings verbleibt bei der derzeitigen Planung die Flurnummer 3554 Gemarkung Stetten als Restfläche, die nicht mit PV-Modulen überbaut wird. Durch den geplanten Bau des Solarparks wird die Bewirtschaftung dieser Restfläche massiv eingeschränkt. Wir bitten daher, diese Problematik noch einmal mit den betroffenen Landwirten vor Ort zu klären, um praktikable Lösungen zu finden.

Für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und den angrenzenden Wald ist eine ungehinderte Zufahrt zu jeder Zeit sicherzustellen. Es ist positiv, dass die Wege mit den Flurnummern 3589, 3541, 3558 und 3541 in der Gemarkung Stetten nicht in den Geltungsbereich des Solarparks einbezogen werden. Um eine ungehinderte Durchfahrt mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen zu gewährleisten, müssen Eingrünungsmaßnahmen und Zäune mindestens 2,5 Meter Abstand zu den Weggrenzen einhalten. In den letzten Jahren haben land- und forstwirtschaftliche Maschinen einen erheblichen Größenzuwachs erfahren, und es darf keinesfalls zu Beschädigungen der Maschinen durch zu enge Durchfahrten kommen.

Berücksichtigung von Immissionen aus der Land- und Forstwirtschaft

Es ist positiv hervorzuheben, dass in den Planungsunterlagen auf mögliche landwirtschaftliche Immissionen hingewiesen wird. Aufgrund der räumlichen Nähe des geplanten Solarparks zu bestehenden Waldflächen bitten wir jedoch, auch die forstwirtschaftlichen Immissionen explizit

zu berücksichtigen. Diese können beispielsweise in Form von Staub und Erschütterungen durch forstwirtschaftliche Arbeiten auftreten, welche die Funktionsfähigkeit des Solarparks beeinträchtigen könnten.

Kein externer naturschutzrechtlicher Ausgleich für PV-Freiflächenanlagen

Mit dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft hat die Staatsregierung klar zum Ausdruck gebracht, dass es keinen externen Ausgleich mehr für PV Freiflächenanlagen geben soll. Dazu wird das Schreiben vom 10.12.2021 des Bauministeriums entsprechend überarbeitet und zünftig in einer Themenplattform fortgeschrieben. In diesem Sinne fordert der BBV, keinen externen Ausgleich festzusetzen. Auch die geplante Kombination des naturschutzrechtlichen Ausgleichs mit den CEF-Maßnahmen lehnen wir strikt ab. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich muss intern und im Einklang mit den entsprechenden Leitlinien erfolgen.

Daneben bitten wir die Berechnung des Ausgleichsbedarfs für die betroffenen Ackerflächen noch einmal zu überprüfen. Nach unserer Kenntnis kann der Ausgleich nach Naturschutzrecht bzw. dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft“ für Ackerflächen auf einen Faktor von 0,1 festgesetzt werden. Wir bitten, dies zu überprüfen und gegebenenfalls die Größe des Ausgleichs anzupassen, um eine Überkompensation zu vermeiden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass unter den Modulen auch eine Aufwertung stattfindet. Acker zu Grünland ist eine erhebliche Aufwertung, dazu muss noch kein artenreiches Grünland entstehen, um dies beim Ausgleichsbedarf anzurechnen.

Die AE Fläche 3555 ist deshalb nicht als Ausgleich festzusetzen.

Flächenauswahl für die CEF-Maßnahmen

Grundsätzlich begrüßen wir die Ermöglichung verschiedener Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche. Allerdings wurden für die geplanten CEF-Maßnahmen bislang noch keine konkreten Flächen festgesetzt. Bei der Auswahl dieser Flächen muss insbesondere auf die Bonität und die Agrarstruktur geachtet werden. Es dürfen ausschließlich Flächen mit geringer Bonität und ungünstiger Agrarstruktur herangezogen werden. Zudem ist darauf zu achten, dass die bestehenden Agrarstrukturen bei der Planung berücksichtigt werden. Daneben dürfen die Kriterien zur Flächenauswahl für die CEF-Maßnahmen nicht so eng gefasst sein, dass eine vernünftige Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur unmöglich wird. Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein, diese regelmäßig mit anderen in der Nutzung stehenden Äckern zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu vermindern. Der BBV muß bei der Flächenauswahl erneut gehört werden.

Rückbauverpflichtung

Die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung für die PV-Anlage wird vom BBV ausdrücklich begrüßt. Die Nachnutzung der Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ reicht jedoch nicht aus. Grünland wäre auch Landwirtschaft. Es müssen alle Flächen zu „Ackerland“ als Nachnutzung festgesetzt werden. Es ist jedoch wichtig, diese Rückbauverpflichtung um die technischen Anlagen nicht nur um Grünflächen sondern sämtliche Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen. Neben der PV-Anlage selbst müssen auch diese nach Beendigung der Nutzung zurückgebaut werden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *die Flächenauswahl unter Berücksichtigung der Agrarstruktur, Flurnummer 3554*
- *Festsetzungen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs: die Höhe der Ausgleichserfordernis, keine Festsetzung externen Ausgleichs*
- *die Lage der Festsetzung von CEF Maßnahmen*
- *bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Landwirtschaft ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft und Wirtschaft ist. Die Sicherstellung der Ernährung und der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen müssen daher immer eine hohe Priorität haben. Der Bayerische Bauernverband fordert daher die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön auf, den Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Beschlussvorschlag

Auch die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön ist daran interessiert Aufdachanlagen zu bevorzugen, jedoch kann Sie nicht in Eigentumsrechte eingreifen. Im Übrigen reichen Aufdachanlagen nicht aus, den künftigen Energiebedarf zu decken (siehe Umweltbericht B 4.7).

Die Zufahrt für das Flurstück 3554 Gemarkung Stetten wurde im Entwurf berücksichtigt.

Mit dem Eigentümer und Nutzer wurde eine einvernehmliche Lösung zur Bewirtschaftung des Flurstücks erzielt. Zu den Wegen wird ein Mindestabstand von 2 m eingehalten in diesem Bereich beträgt der Abstand zwischen den Zäunen 15,90 m.

Die Hinweise zur Duldung von zu Immissionen aus der Forstwirtschaft wird unter den Hinweisen E 5 ergänzt.

Zu externen Ausgleichsflächen

Der im September 2023 geschlossene Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft hat keine behördliche Bindung, eine anzuwendende Fortschreibung des Schreibens des Bauministeriums vom 10.12.2021 liegt noch nicht vor.

Der Kompensationsfaktor von 0,1 wäre dann angemessen, wenn innerhalb der Modulanlage ein extensives artenreiches Grünland entwickelt werden kann. Dies kann jedoch aufgrund der hohen GRZ nicht erzielt werden.

Die CEF - Flächen für Feldlerchen und Rotmilan werden im erforderlichen Umfang dem Bebauungsplan als Ausgleichsfläche zu geordnet, die externe Ausgleichsfläche 3555 wird nicht weiterverfolgt.

Zu CEF – Maßnahmen

Die CEF-Flächen werden zur öffentlichen Auslegung dargestellt, an der der BBV beteiligt wird. Bei den CEF-Flächen sind neben der Bodenbonität auch Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen (Kulissenwirkungen zu Vertikalstrukturen, Stromleitungen, Gebäude Verkehrswege).

Zu Rückbauverpflichtung

Die Hinweise sind unter Hinweise E 4 bereits berücksichtigt.

Das neue Ziel 6.1.1 des LEP stellt seit der Teilfortschreibung des LEP klar, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit klimafreundlicher Energie und der Ausbau der Energieinfrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Sicherheit dienen. Daher wird in der Gesamtbetrachtung der Belange zur landwirtschaftlichen Nutzung die

Planung am vorliegenden Standort als sinnvoll erachtet, auch unter dem Aspekt, dass die Flächen für die Landwirtschaft nicht verloren gehen.

Beschlussvorschlag FNP

Die Gemeinde Sondheim v. d. Rhön hält an der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Stetten“ fest.

Beschlussvorschlag BP

Die Gemeinde Sondheim hält am Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Stetten“ fest, mit der Ergänzung von Emissionen aus der Forstwirtschaft unter den Hinweisen E 5 und mit dem Verzicht der externen Ausgleichsfläche Fl.Nr.3555.